

PSF Forum - Tischmesse

Teilnahmebedingungen

PSF Forum GmbH · c/o Thomas Oester, Geissweidstrasse 4, CH-8912 Obfelden
Tel. +41 44 763 13 00 · Fax +41 44 763 13 09 · thomas.oester@promoswiss.ch · www.psf-forum.ch

Ausstellungsreglement

1. Veranstalterin

Die Messe wird von der PSF Forum GmbH veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur betreffenden Messe, so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Importeure und Grosshändler, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen und sofern sie grundsätzlich Geschäfte für den Wiederverkauf im Werbeartikelmarkt tätigen. Die Aufnahme von Mitausstellern (Untervermietung) bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellergebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

3. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation (Hallenplan, Bestellformulare) und der Rechnung zugestellt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Ziffer 4 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung innegehabten Platzes. Die Veranstalterin behält sich des weiteren das Recht vor, Stände umzuplazieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung nötig ist. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

4. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von **5 Tagen** nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe **zurückzutreten**. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so verfallen als **Konventionalstrafe** je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:

- bis 4 Wochen vor Messebeginn: 50% der Vertragssumme
- danach 100% der Vertragssumme

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z. B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum **Ausschluss** von der Veranstaltung gibt. Massgebend für die Konventionalstrafe ist in diesem Fall der Zeitpunkt, in welchem die nicht erbrachte Leistung fällig gewesen oder sonst wie der Anlass zum Ausschluss gegeben worden ist. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Dienstleistungen, Einträge in Messekatalog, Technik, Mobiliar usw.).

5. Standrechnung

Nach abgeschlossener Tischzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Tischmiete zugestellt. Letztere umfasst:

- Tische gemäss Hallenplan
- allgemeine Hallenbeleuchtung
- Reinigung der Gänge und allgemeinen Plätze
- allgemeine Werbung

Die Standrechnung ist spätestens **6 Wochen vor Messebeginn** zu begleichen.

6. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die Nichteinhaltung der auf den Rechnungen aufgeführten Zahlungstermine bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegte Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller. Kann der Aussteller **nicht binnen 10 Tagen seit der letzten Mahnung** der Standrechnung den rechtsgültigen **Zahlungsnachweis erbringen**, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, **von der Ausstellung ausgeschlossen**. Trotz dieser Massnahmen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Rücktrittsrecht/ Ausschluss).

7. Allgemein

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, einen Messekatalog herauszugeben. Um Vollständigkeit des Messekataloges zu gewährleisten, werden die Aussteller, deren Einträge nicht termingerecht bestellt werden, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Messekatalog aufgenommen.

Die Aussteller haben die obligatorischen Versicherungen abzuschliessen. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände; **insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet**. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, an seinen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. **Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau des Standes oder seine Ausstellungsgüter entstehen.**